

Angelika Klahr / KOS (Stand März 2008)

Hausfriedensbruch § 123, schwerer Hausfriedensbruch § 124 StGB (Strafgesetzbuch)

Liebe KollegInnen, nachfolgend ein kurzer Abriß, was bei einer Begleitschutzaktion von mehreren Menschen zu beachten ist. Da ich keine Juristin bin, habe ich mir das zusammengesucht, was ich für wichtig halte. Also kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Wann begeht man Hausfriedensbruch? (§ 123 StGB)

Wenn man in die Wohnung, in Geschäftsräume oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn man ohne Befugnis darin verweilt und sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

Eindringen ist ein Betreten gegen den Willen des Berechtigten.

Was ist schwerer Hausfriedensbruch? (§ 124 StGB)

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Geschäftsräume oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt.

Wie wird er bestraft?

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe. Schwerer Hausfriedensbruch wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wann wird gegen den Willen des Berechtigten widerrechtlich eingedrungen?

Berechtigter ist der Inhaber des Hausrechts, also derjenige, dem kraft seiner Verfügungsgewalt das Bestimmungsrecht innerhalb des geschützten Bereichs zusteht.

Um wegen Hausfriedensbruch belangt zu werden, muss man in geschützte Räume eindringen. Darunter versteht man das Betreten gegen den Willen der Berechtigten. Hausfriedensbruch kann auch dadurch begangen werden, dass man sich trotz Aufforderung nicht entfernt und weiter in den Räumen bleibt.

Interessant wird es dann, wenn es sich um Räume handelt, die der Allgemeinheit generell offenstehen (z.B. das Jobcenter), also um Räume mit einer generellen Zutritts-erlaubnis.

Um dort wegen Hausfriedensbruch belangt werden zu können, muss/müssen „der/die Täter“ sich schon von vorneherein so von den anderen Kunden, Besuchern etc. unterscheiden (z.B. eine Maske tragen), dass ihm eine generelle Zutritts-erlaubnis beim Betreten verwehrt worden wäre.

Kein Hausfriedensbruch liegt aber dann vor, wenn man „normal“ derartige Räume betritt und erst dann dem Berechtigten zuwider handelt.

Die Verfolgung eines widerrechtlichen oder unerwünschten Zwecks reicht nicht aus, um aus einem Betreten ein „Eindringen“ i.S. des § 123 StGB zu machen.

Bei Räumen mit genereller Zutrittserlaubnis ist also zu fragen, ob der Hausrechtsinhaber, wenn er denn am Eingang gestanden und sozusagen „Wache“ gehalten hätte, die Person aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes schon dort abgewiesen hätte oder nicht.

Das öffentlich-rechtliche Hausrecht

In der Regel gilt der Behördenleiter als Hausrechtsinhaber. Durch innerdienstliche Delegation können andere Bedienstete als „faktische“ Vertreter des Hausherrn mit der umfassenden oder eingeschränkten Ausübung des Hausrechts betraut werden. Ohne eine solche erklärte Berechtigung sind die Beschäftigten lediglich in ihrer Eigenschaft als Besitzdiener zur Wahrnehmung der Ausweisungsberechtigung an den für ihre Tätigkeiten bestimmten räumlichen Bereichen befugt (die/der Sachbearbeiter kann jemanden also „nur“ aus seinem Büro verweisen, aber nicht aus dem Amt. Das kann dann „nur“ der Behördenleiter)

Die Behördenvertreter und Beschäftigten in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen haben jedoch die Pflicht, im Rahmen der Öffnungszeiten dem Bürger die Kontaktaufnahme mit der Verwaltung zu ermöglichen. Wird diese Obliegenheit im Einzelfall verletzt, so hat der davon Betroffene gleichwohl kein Recht, seine Anwesenheit in einem öffentlichen Gebäude mit Gewalt zu erzwingen.